

RS Vwgh 1986/9/16 85/14/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1986

Index

Faktische Amtshandlung, VwGG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §138 Abs2

BAO §143 Abs2

BAO §144 Abs2

BAO §147

BAO §151

BAO §164 Abs2

Rechtssatz

Der Abgabepflichtige ist lediglich verhalten, den Abgabenbehörden die Einsicht in seine Unterlagen (Unterlagen seines Betriebes) zu gewähren bzw deren Prüfung zu dulden. Er ist aber ohne Beschlagnahme nicht verpflichtet, die Gewahrsame darüber aufzugeben. Dieser Gewahrsame werden jedoch Unterlagen in rechtswidriger Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt und Zwangsgewalt entzogen, wenn sie Organe der Abgabenbehörde ohne Wissen oder gegen den Willen des Abgabepflichtigen aus dessen Betrieb entfernen und in ihre Amtsstelle mitnehmen.

Schlagworte

ÄrztegeheimnisÄrztegeheimnis BerufsgeheimnisBerufsgeheimnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985140007.X03

Im RIS seit

28.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>